

B e r i c h t

betreffend

der Errichtung eines Versorgungshauses für landesangehörige Irren.

Der vom hohen Landtage zur Berathung des Landes-Ausschuß-Berichtes, betreffend der Errichtung eines Versorgungshauses für landesangehörige Irren und die mit der Direktion der Privat-Wohlthätigkeitsanstalt in Balduna in dieser Angelegenheit gepflogene Correspondenz, gewählte Ausschuß hat diese Gegenstände nach Einsichtnahme der bezüglichen Vorakten und nach spezieller Besprechung und Berathung mit dem derzeitigen Herrn Direktor und Gründer der besagten Anstalt in gründliche Erwägung gezogen und beehrt sich dem hohen Landtage seine hierüber gefaßten Beschlüsse und die darauf basirten Anträge vorzulegen.

Nicht eine Abweisung der Pflicht des Landes für Unterkunft und Pflege der unglücklichen landesangehörigen Irren Vorsorge zu treffen war das Motiv des Landtags-Beschlusses vom 9. April 1864, welcher feststellte: die Irren-Anstalt in Hall dem Lande Tirol allein zu überlassen; sondern die Ueberzeugung, daß das Land Vorarlberg in der Lage sei, für diese bedauernswürdigen Kranken auf andere Art zweckmäßig sorgen zu können ohne den Landesfond in dem Maße in Anspruch zu nehmen, als es voraussichtlich der Fall wäre, wenn Vorarlberg mit Tirol die Haller Irren-Anstalt als eine gemeinsame Landesanstalt übernehmen würde.

In Ausführung des besagten Landtags-Beschlusses machte der Landes-Ausschuß am 3. November 1864, betreffenden Orts die bezügliche Mittheilung mit der bindenden Erklärung, daß das Land Vorarlberg für seine landesgehörigen Irren selbst Vorsorge treffen wolle.

Diese verbindliche Erklärung schließt wohl die Erkenntniß der Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt in sich, daher es sich nach Ansicht des Ausschusses nur noch um die Lösung zweier Fragen handeln kann, nämlich: wo eine solche Anstalt zu errichten sei, und wie die Mittel hiezu beschaffen werden?

Bezüglich der ersten Frage gibt der Landes-Ausschuß drei verschiedene Wege an. Bei der Wahl eines dieser Wege ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Unterkunft und Versorgung dieser Unglücklichen dem Zwecke vollkommen entsprechen, andererseits aber der Landesfond möglichst geschont werde. Ihr Ausschuß prüfte diese drei vom Landes-Ausschuß beantragten Vorschläge und entschied sich unbedingt für die dritte alternative, weil einerseits die Vorbedingungen ökonomischer Bauführung bei dieser Anstalt im vollen Maße vorhanden sind, andererseits in einer Vereinigung der Direktion und Administration der beabsichtigten mit der schon bestehenden Anstalt Vortheile verschiedener Art gefunden werden?

Das Schreiben des Direktoriums dieser Anstalt zählt viele Vortheile auf, die bei der Errichtung der Gebäulichkeiten von Belang in der andern Beziehung erklärt das Direktorium sowohl in seiner Zuschrift vom 7. November d. Jz., als durch den Herrn Direktor in der bezüglichen Comite-Sitzung mündlich, die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Leitung und Administration der zu gründenden Anstalt, vereint mit jener der bestehenden Anstalt; während ihm eine von der Landesvertretung zu bezeichnende Oberaufsicht und Controlle, sowohl über die Bauführung und die Einrichtung der Anstalt

nur erwünscht sei, wobei es sich noch verpflichtet, behufs Erleichterung der Controлле für die Irrenabtheilung, separate Verrechnung zu führen. Nach technischer Beurtheilung wird die Erstellung der zur Unterbringung von 60 Irren geeigneten Gebäulichkeiten einen Betrag von 36,000 bis 40,000 fl. in Anspruch nehmen. Die Direktion beabsichtigt diesen Bau innerhalb dreier Jahre auszuführen und beansprucht hiezu pro 1866 eine Summe von 12000 fl.

Im Weitern bemerkt die Direktion, daß hinsichtlich verschiedener innerer Angelegenheiten separate Detailbestimmungen getroffen werden müssen; so z. B. wäre über das Verhältniß der Beitrags-Quote der Irrenabtheilung an der Entlohnung des Geistlichen, des Arztes, des Dienerpersonals, dann über die Bestimmung der Verpflegskosten und dergleichen Vereinbarungen zwischen der Landesvertretung und dem Direktorium der Anstalt zu treffen, wozu das Direktorium sich bereit erklärt.

Die Erklärung dieser Anstalt als eine öffentliche liegt im Interesse des Landes, da dadurch derselben alle jene Begünstigungen zukommen, die das Gesetz nur dieser zuerkennt. Der Landesauschuß bedingt ferner, daß diese Anstalt eine Landes-Anstalt betitelt werde, weil sie aus Landes-Mitteln errichtet und erhalten wird und zunächst zur Aufnahme Landesangehöriger bestimmt ist. Der Ausschuß theilt diese Anschauung.

Der Landes-Ausschuß beantragt zur Deckung der erlaufenden Kosten vor allem Andern jene im Lande Vorarlberg hierzu gesammelte Beträge zu verwenden, welche zur Errichtung einer Versorgungsanstalt für unheilbare Irren in Tirol bestimmt waren, sowie den auf Vorarlberg entfallenden Theil an dem aus der Wohlthätigkeitslotterie erhaltenen Gelde, womit diese beiden Fonde ihren Stiftungszwecken zugeführt werden. Dieser Ansicht stimmt ihr Ausschuß zu und fügt derselben noch den Wunsch bei, der Landes-Ausschuß wolle mit besonderem Eifer dahin wirken, daß die benannten Fonde bald möglichst in die vorarlbergische Landeskasse einfließen.

Außer diesen bezeichneten zwei Fonden stehen dem Lande dormalen keine zu diesem Zwecke bestimmten Mittel zu Gebote, daher das noch Abgängige aus der Landeskasse beizuschaffen sein wird, nachdem die Verpflichtung des Landes zur Errichtung einer solcher Anstalt unzweifelhaft besteht.

Der Ausschuß akzeptirt ferner die Motive, welche den Landes-Ausschuß bewogen, nur den im Artikel III. bezeichneten Irren-Aufnahme in die Anstalt zuzugestehen, weil auch ihm keine Gründe bekannt sind, aus denen eine Pflicht für das Land abgeleitet werden könnte, nach welcher andere als die bezeichneten Geisteskranken, z. B. Blödsinnige, Unterkunft in eine aus Landes-Mitteln dotirte Versorgungsanstalt beanspruchen könnten.

Betreffend die vom Landes-Ausschuße entworfenen Bestimmungen über die Verpflegskosten stimmt ihr Ausschuß nur jenen im Artikel IV. b. 2 nicht bei.

Der Landes-Ausschuß beantragt eine gleichmäßige Theilung der Rückvergütung der Verpflegskosten für vermögenslose zahlungsunfähige Irren, zwischen dem Lande und der Zuständigkeitsgemeinde und motivirt diese Bestimmung mit dem prinzipiell unbefreitbaren Grundsatz, daß in statlichen Verbindungen dort, wo die Kräfte des Einzelnen zu seiner eigenen Erhaltung nicht mehr ausreichen, der Gesamtkörper Pflicht zur Hilfeleistung habe. Bei Festhaltung dieses Grundsatzes kann doch der Ausschuß dem vom Landes-Ausschuß beantragten Ausmaß dieser Verpflichtung für das Land nicht beistimmen, glaubt in der von ihm beantragten diesbezüglichen Bestimmung ein gerechtes Maß der Kosten-Vertheilung zwischen dem Lande und der Zuständigkeitsgemeinde zu finden. Der Ausschuß unterscheidet nämlich zwischen der Pflicht der Armenversorgung und jener der Unterbringung von Geisteskranken und ist der Ueberzeugung, daß erstere ausschließlich der Gemeinde zustehet nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes; letztere dagegen dem Lande obliege, zufolge übernommener Verpflichtung und aus Nützlichkeitsgründen, da die Unterbringung derartiger Kranken außergewöhnliche Einrichtungen erheischt und dieselben einer besondern Pflege vorzüglich in ärztlicher Beziehung bedürfen, zu deren Instandsetzung die Kräfte der einzelnen Gemeinde fehlt, daß die Gemeinde die Kosten für Alimentation und Kleidung, das Land aber jene zu übernehmen hat, welche für Besoldung des Priesters und des ärztlichen Personals, dann für die Löhne der Bediensteten, sowie für Medicamente, dann die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Lokalitäten und Einrichtungen zu entrichten sind. Im Artikel IV. b. 2 des Ausschuß-Antrags wird dieser Ansicht Ausdruck gegeben. Artikel V. regelt jene, im Reichsgesetze vom 17. Februar 1864, noch offengelassene Bestimmung, welche für jene Fälle einzutreten hat, wenn Landesange-

hörige, die außer Landes sich befinden, plötzlich derart von der Irrenkrankheit befallen werden, daß eine Transportirung in ihre Zuständigkeitsgemeinde nicht möglich wird und deshalb in eine öffentliche Irren-Anstalt außer Landes bis zu dem Zeitpunkte untergebracht und verpflegt werden müssen, bis die Möglichkeit der Transportirung des Kranken eintritt. Ihr Ausschuß tritt für diese Fälle dem Antrage des Landes-Ausschusses aus dem Grunde bei, weil einerseits die Verrechnung der diesbezüglichen Auslagen in andern auswärtigen öffentlichen Anstalten nicht nach der in diesem Berichte beantragten Weise eingeführt wird, daher die Berechnung der Vergütungskosten für das Land und die Zuständigkeits-Gemeinde nach dem vorbezeichneten Systeme kaum möglich wäre, andererseits solche Fälle selten vorkommen.

Damit der Landes-Ausschuß in die Lage gesetzt wird, die erforderlichen Beträge aus den bezeichneten Fonds und den über dieselben sich ergebenden Bedarf aus dem Landesfonde beheben zu können, bedarf er, da im Landespräliminar hiefür keine Vorsorge getroffen ist, hinzu einer besondern Ermächtigung, deshalb wird der Antrag B. erhoben.

Uebergend auf die Zuschrift der Direktion von Balduna ddo. 7. November 1865 ist das Wesentliche desselben schon oben bezeichnet und behandelt, sie weist aber noch darauf hin, daß außer den gesprochenen Hauptbestimmungen noch Verschiedenes auf Leitung und Administration der Anstalt bezügliches im Detail zu vereinbaren sei, damit daher die Anstalt in ihrem innern Gebahren nicht gehemmt und gestört werde, hat der Landtag die geeignete Vorsorge zu treffen.

Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß alle derartigen Einzelbestimmungen am zweckmäßigsten durch den Landesauschuß getroffen und mit der Anstalts-Direktion vereinbart werden kann, wozu er nach dem Antrage ermächtigt wird.

Endlich liegt es im Wirkungskreise des Landtages zu bestimmen, daß eine Oberaufsicht über die Irrenabtheilung der Anstalt von Seite des Landes bestellt werde und dieselbe aus vom Landtage hiezu gewählten Bevollmächtigten zu bestehen habe, welchen die Obliegenheiten gegenüber der Landesvertretung und in Bezug auf die Anstalt in einer besondern vom Landesauschuß zu verfassenden Instruktion festgestellt werden.

Im Antrage D sind alle sich darauf beziehenden Bestimmungen festgestellt. Gestützt auf diese Ausführungen stellt der Ausschuß nachstehende 4 Anträge die er zur Annahme empfiehlt.

Antrag A.

Der Landtag wolle beschließen:

Art. I. Das Land Vorarlberg errichtet eine öffentliche Landes-Irrenanstalt in Balduna derart, daß selbe sowohl nach ihrer Räumlichkeit, als allen zu diesem Zwecke erforderlichen Einrichtungen den gerechten Anforderungen entspreche.

Art. II. Zur Deckung der hiefür erlaufenden Kosten, sowohl zur Errichtung und Erhaltung der Gebäulichkeiten und Einrichtungen, als zur Führung der Anstalt, sind vorerst jene Beträge zu verwenden, welche in den Jahren 1855—1863 zum Zwecke der Errichtung einer für die Länder Tirol und Vorarlberg bestimmten Versorgungs-Anstalt in Hall für unheilbare Irren, durch Sammlung im Lande Vorarlberg theils subscribirt sind, ferner jener Betrag, welcher aus dem Ergebnisse der Wohlthätigkeits-Lotterie auf Vorarlberg entfällt, Das über obige Beträge noch Abgängige ist aus dem Landesfonde zu bestreiten.

Art. III. Aufnahme in diese Anstalt finden landesangehörige heilbare Irren, dann landesangehörige unheilbare Irren, wenn selbe entweder gefährlich oder der Gesellschaft besonders lästig sind.

Art. IV. Bezüglich der Verpflegskosten und deren Rückvergütung haben folgende Bestimmungen als Norm zu dienen:

a. Zu den Verpflegskosten werden gerechnet:

1. Die Besoldungen des Anstaltspriesters und des ärztlichen Personals, sowie die Löhne der Bediensteten, die Auslagen für Medikamente, dann alle Auslagen zur Erhaltung der Hauseinrichtung jeder Art;
2. die Ausgaben für die Kost der Pfleglinge, sowie jene für deren Bekleidung.

b. Diese Verpflegskosten sind der Anstalt zu vergüten:

1. Für zahlungsfähige Pfleglinge aus ihrem Vermögen oder von den hiezu gesetzlich Verpflichteten;

2. für vermögenslose, zahlungsunfähige Pfleglinge, die ad a. 1. bezeichneten Auslagen von dem Landesfonde, die ad a. 2. aufgezählten dagegen von der Zuständigkeits-Gemeinde.

Art. V. In Ausführung des §. 4 des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1864, sind die Verpflegskosten für landesangehörige, vermögenslose Irren, welche in öffentlichen Irren-Anstalten anderer Länder erwachsen, zur Hälfte von der Zuständigkeitsgemeinde und zur andern Hälfte aus dem Landesfonde zu bestreiten.

Antrag B.

Zur Beischaffung der hiezu erforderlichen Mittel wird der Landes-Ausschuß ermächtigt aus den in Artikel II. bezeichneten Fonden pro 1866 die Summa von 12,000 fl. ö. W. zu beheben, über deren Verwendung hat er aber dem nächsten Landtage Rechenschaft zu geben. Sollten jedoch diese Beträge bis zur Zeit des Beginnes der Bauten noch nicht flüssig sein, so wird der Landes-Ausschuß ermächtigt den bezifferten Betrag aus der Landes-Kasse zu beheben. Behufs Deckung des noch weiteren Erfordernisses bis zur Vollenbung des Baues und der inneren Einrichtung der Anstalt, wird der Landes-Ausschuß weiters ermächtigt die erforderlichen Beträge, in soweit die bezeichneten Fonde nicht hinreichen, aus dem Landesfonde bis zum Betrage von 28,000 fl. zu bestreiten, worüber derselbe jedes Jahr dem Landtage Bericht zu erstatten und Rechnung zu stellen hat.

Antrag C.

Die Landesvertretung erwählt 3 Bevollmächtigte, welche Oberaufsicht sowohl über den Bau als über die Leitung und Administration der Irren-Anstalt zu führen haben. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt für diese Bevollmächtigten eine Instruktion zu verfassen, in welcher die Pflichten und Rechte derselben gegenüber der Leitung und Administration der zu errichtenden Anstalt, als gegenüber der Landesvertretung genau zu bestimmen sind.

Bregenz, am 15. Dezember 1865.

Wilhelm Abomberg m. p. Obmann.

Wohlwend, m. p. Berichterstatter.

Druck und Verlag von Anton Flaz in Bregenz.